

zielte überbetriebliche Rationalisierung freigesetzt bzw. planmäßig zugeführt werden können,

— das zur Schaffung der materiell-technischen Voraussetzungen für die ökonomische Nutzung einführungsreifer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erforderlich ist.

(3) Die Notwendigkeit einer Investition ist durch den Investitionsauftraggeber zur Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung nachzuweisen.

### §3

#### Ausarbeitung der Aufgabenstellung

(1) Durch die Investitionsauftraggeber ist als Grundlage für die Vorbereitung einer Investition eine Aufgabenstellung auszuarbeiten. Die Aufgabenstellung muß auf den sparsamsten Einsatz materieller und finanzieller Fonds und auf die Erreichung einer hohen Effektivität gerichtet sein sowie alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung ausschöpfen.

■ (2) Die Investitionsauftraggeber haben mit der Aufgabenstellung, ausgehend von kompromißlosen Vergleichen mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, konkrete Ziele für das zu erreichende wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Investition und der Erzeugnisse bzw. Leistungen festzulegen. Dazu sind wissenschaftliche Einrichtungen und Gremien einzubeziehen. Sind andere Betriebe an der Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs beteiligt, hat der Investitionsauftraggeber zu gewährleisten, daß bis zur Bestätigung der Aufgabenstellung über noch zu lösende wissenschaftlich-technische Aufgaben Wirtschaftsverträge abgeschlossen werden.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben die volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu vor- und nachgelagerten Produktionsstufen und zu den Bereichen der sozialen und technischen Infrastruktur des Territoriums soweit zu klären, daß erforderliche Maßnahmen einschließlich Folgeinvestitionen abgestimmt mit der auslösenden Investition durch die zuständigen Betriebe geplant, vorbereitet und durchgeführt werden können. Die Ergebnisse der Abstimmung sind zur Bestätigung der Aufgabenstellung vorzulegen.

(4) Die Investitionsauftraggeber haben eine Standortbestätigung entsprechend den Rechtsvorschriften vor der Bestätigung der Aufgabenstellung einzuholen.

(5) Die übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben die Investitionsauftraggeber bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zu unterstützen, insbesondere durch den Einsatz von Projektierungseinrichtungen, Ingenieur- und Rationalisierungsbüros ihres Verantwortungsbereiches.

(6) Die Investitionsauftraggeber haben, wenn das zur Ausarbeitung einer qualifizierten Aufgabenstellung notwendig ist, die zuständigen Betriebe und Projektierungseinrichtungen der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens einzubeziehen. Diese Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung des Investitionsauftraggebers an der Ausarbeitung realer technischer und ökonomischer Vorgaben für die Vorbereitung des Vorhabens mitzuwirken. Über die Mitwirkung sind Wirtschaftsverträge abzuschließen. Bei vorgesehenen Importen hat der Investitionsauftraggeber die zuständigen Außenhandelsbetriebe einzubeziehen. Die Außenhandelsbetriebe haben die Investitionsauftraggeber zu beraten.

(7) Die Investitionsauftraggeber haben die Aufwendungen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung aus den Kosten oder, soweit es sich um haushaltgeplante Einrichtungen handelt, aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.

### §4

#### Inhalt der Aufgabenstellung

(1) Inhalt und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Investitionsauftraggeber entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens und den unterschiedlichen Anforderungen, die sich aus Erneuerungs-, Erweiterungs- oder Neubauinvesti-

tionen ergeben, festzulegen und, wenn notwendig, mit den wichtigsten Auftragnehmern abzustimmen.

(2) Mit der Aufgabenstellung sind die Ziele zur Leistungs-, Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung der Produktion bzw. Leistung, die durch das Investitionsvorhaben verwirklicht werden sollen, sowie notwendige Angaben für eine qualifizierte Vorbereitung vorzugeben. Eine Orientierung für den Inhalt einer Aufgabenstellung ist in der Anlage enthalten.

(3) Der Investitionsauftraggeber hat die rationellste Form der Leitung und Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens zu erarbeiten. Die Hauptform der Leitung der Vorbereitung und Durchführung von Erneuerungsinvestitionen ist der Einsatz einer Investitionsbauleitung des Investitionsauftraggebers. Generalauftragnehmer sind nur dann einzusetzen, wenn ihre Leistungsfähigkeit, ihre Erfahrungen und herausgebildeten Kooperationsbeziehungen bei der Vorbereitung und Durchführung zu einem hohen volkswirtschaftlichen Nutzen führen. Der vorgesehene Einsatz von Generalauftragnehmern und Hauptauftragnehmern oder Generalprojekttanten für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen ist vorher mit diesen bzw. deren übergeordneten Organen abzustimmen. Zur Senkung des Aufwandes sind differenzierte Festlegungen über den Inhalt und die Anzahl der Vorbereitungs- und Ausführungsunterlagen entsprechend den spezifischen Erfordernissen der Auftraggeber, der Auftragnehmer und der Kontrollorgane zu treffen.

### §5

#### Bestätigung der Aufgabenstellung

(1) Die Aufgabenstellung darf nur bestätigt werden, wenn das Investitionsvorhaben und die notwendigen Folgeinvestitionen in die übergebenen staatlichen Plankennziffern des Fünfjahresplanes bzw. der Jahresvolkswirtschaftspläne eingeordnet werden können. Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben, die über den Zeitraum eines Fünfjahresplanes hinausgehen, sind auf der Grundlage von Ergebnissen der langfristigen Planung zu bestätigen.

(2) Die Aufgabenstellung ist zu bestätigen durch

- den Ministerrat für gesondert festgelegte Investitionsvorhaben,
- die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke für Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung zentral geplant werden soll sowie für Neubauinvestitionen mit einem Gesamtwertumfang von über 10 Mio M in den produzierenden Bereichen und über 5 Mio M in den nichtproduzierenden Bereichen. Sie können sich für weitere wichtige Vorhaben ihres Verantwortungsbereiches die Bestätigung Vorbehalten,
- den Magistrat von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Räte der Bezirke und Kreise für Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues,
- die Leiter der den Investitionsauftraggebern übergeordneten Organe für Investitionsvorhaben, die durch sie festgelegt werden,
- die Leiter der Investitionsauftraggeber für alle übrigen Investitionsvorhaben.

Die Vorgaben für den Aufwand für Baustelleneinrichtungen sind dabei gesondert zu bestätigen. Die Bestätigung der Aufgabenstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Projektierungsbedarf entsprechend den Rechtsvorschriften angemeldet werden kann.

(3) Die bestätigte Aufgabenstellung ist die Voraussetzung für die Aufnahme des Investitionsvorhabens in die Pläne der Vorbereitung der Investitionen sowie für den Beginn der Vorbereitung einschließlich der Vorbereitung der Importe durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb.

(4) Die Bestätigung der Aufgabenstellung ist vom Investitionsauftraggeber neu zu beantragen, wenn bei der Vorbereitung des Investitionsvorhabens trotz Ausschöpfung aller